



Stadt Lörrach

Satzung über den Flohmarkt der Stadt
Lörrach

Satzung über den Flohmarkt der Stadt Lörrach

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 26. September 1996, geändert mit Satzung vom ..., folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Lörrach betreibt den Flohmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ort, Zeit, Öffnungszeiten und Platz

- 1 Der Flohmarkt findet auf den von der Stadt Lörrach bestimmten Flächen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- 2 Der Flohmarkt ist jeweils an einem Samstag im Monat in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- 3 Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Ort von der Stadt Lörrach abweichend festgesetzt werden, wird dies nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Flohmarkt dürfen nur Waren verkauft werden, die gebraucht und von geringem Wert sind. Der Verkauf von Liquidationsposten u. ä. sowie von Waren, die gesetzlichen Verkaufsverboten unterliegen, ist untersagt.

Nicht verkauft oder verschenkt werden dürfen u. a.: Feuerwerksartikel, Waffen aller Art, lebende Tiere, hochwertige Antiquitäten, Lebensmittel, Blumen und Fahrzeuge aller Art.

Im Zweifel entscheidet die Marktaufsicht.

§ 4 Zulassung der Beschicker

- 1 Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden allgemeinen Bestimmungen und dieser Satzung zur Teilnahme am Flohmarkt berechtigt. Ausgenommen sind Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung.

Die Zulassung erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Jeder Besucher benötigt eine Berechtigungskarte. Diese ist jeweils am Freitag vor dem Flohmarkttag zu erwerben und sichtbar am Verkaufsstand anzubringen. Es werden Tageskarten und Jahresabonnements nach dem vorhandenen Platz verkauft. Jahresabonnements werden nur in den Monaten Januar und Februar für das Kalenderjahr für bestimmte Areale verkauft. Reservierungen sind nicht möglich. Die Zulassung ist persönlich und nicht übertragbar.

2 Die Stadt Lörrach kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund einem Besucher die Zulassung befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird oder die vorhandenen Flächen nicht ausreichen.

§ 5 Zuweisung des Standplatzes

1 Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

2 Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt bei Erwerb der Berechtigungskarte. Diese kann – auch nachträglich – mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit. Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem, sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, ohne dass dieses einen Gebührensrückerstattungs- und Entschädigungsanspruch auslöst.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben oder nachträglich Tatsachen bekannt werden oder Tatsachen eintreten, die eine Untersagung der Zulassung begründen würden.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

3 Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird ein Teil der Flächen reserviert. Dort dürfen die angebotenen Gegenstände nur von diesem Personenkreis verkauft werden. Eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern oder anderer Erwachsener ist grundsätzlich nicht möglich. Das Angebot muss dem Alter der Anbieter entsprechen.

4 Wer auf den Flächen Waren ohne Zuweisung eines Standplatzes oder außerhalb des zugewiesenen Standplatzes oder Waren anderer Art als nach § 2 dieser Satzung anbietet oder dessen Zuweisung widerrufen ist, hat die Marktfläche nach Aufforderung zu räumen.

§ 6 Auf- und Abbau

- 1 Der Aufbau von Verkaufseinrichtungen und Waren darf nicht vor 6.00 Uhr und nur auf dem zugewiesenen Areal erfolgen. Der Aufenthalt auf dem Flohmarktgelände zum Zweck der Platzreservierung ist untersagt.
- 2 Der Abbau sämtlicher auf dem Marktplatz eingebrachter Sachen hat innerhalb einer Stunde nach Ende der Marktzeit nach § 2 Absatz 2 zu erfolgen. Wird der Abbau nicht rechtzeitig vorgenommen, kann er von der Marktaufsicht auf Kosten des Standinhabers veranlasst werden.
- 3 PKW-Anhänger dürfen nicht zum Stand mitgenommen werden. Es werden grundsätzlich keine Überdachungen der Marktstände zugelassen. Über Ausnahmen, z.B. schlechte Witterung, entscheidet die Marktaufsicht.

§ 7 Sauberhalten des Flohmarkt-Platzes

Die Standplätze sind im gereinigten Zustand zu hinterlassen. Die Abfälle sind von dem verursachenden Standinhaber auf seine Kosten zu entsorgen. Werden Abfälle nicht entsorgt, können sie von der Marktaufsicht auf Kosten des/der Standinhabers/inhaberin entsorgt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Flohmarkt-Platz

- 1 Alle Beschicker haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht und ihrer Beauftragten zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen zu gestatten. Auf Verlangen haben sich die Beschicker auszuweisen und die Berechtigungskarte vorzuzeigen.
- 2 Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig,

1. unbefugten Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten;
2. Waren im Umhergehen anzubieten;
3. Werbematerial aller Art zu verteilen;
4. Lautsprecher- oder Megafonwerbung zu betreiben.

Beim Be- und Entladen ist Rücksicht auf den fließenden Verkehr zu nehmen.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Lörrach und ihren Beauftragten.

§ 10 Haftung

- 1 Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2 Die Stadt Lörrach haftet für Schäden, die auf dem Platz aus Anlass des Marktes eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer eingesetzten Aufsichtspersonen.
- 3 Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt die Stadt Lörrach keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- 4 Der/die Standinhaber/inhaberin haftet der Stadt für sämtliche von ihm/ihr oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft.

§ 11 Gebührenschuldner, Gebührenschuld

- 1 Gebührenschuldner ist derjenige, der nach §4 zugelassen wurde.
- 2 Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und wird sofort zur Zahlung fällig. Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 12 Gebührenhöhe

- 1 **Die Gebühren werden pro Tag oder Jahr erhoben.**
- 2 **Für die Benutzung des Flohmarktes werden folgende Gebühren erhoben:
Standfläche bis zu 4x2m Fläche**

**10,00€ pro Tag
100,00€ pro Jahr**

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben keine Gebühr zu entrichten.

- 3 Die als Zahlungsbeleg ausgehändigte Berechtigungskarte ist aufzubewahren und sichtbar am Verkaufsstand anzubringen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1 entgegen § 2 Absatz 2 außerhalb der Öffnungszeiten Waren anbietet und verkauft oder verschenkt;
- 2 entgegen § 3 Waren anbietet und verkauft;
- 3 entgegen § 4 Absatz 2 ohne oder nicht gültige Zulassung Waren anbietet oder verkauft;
- 4 entgegen § 5 Absatz 1 Waren ohne Zuweisung eines Standplatzes oder außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft;
- 5 entgegen § 6 Absatz 1 vor 6.00 Uhr mit dem Aufbau beginnt, oder sich auf dem Flohmarktgelände aufhält
- 6 entgegen § 6 Absatz 2 nicht innerhalb einer Stunde nach Marktende mit dem Abbau fertig ist;
- 7 entgegen § 7 den Standplatz in ungereinigtem Zustand hinterlässt;
- 8 entgegen § 8 Absatz 1 die Bestimmungen und Anordnungen der Marktaufsicht nicht beachtet;
- 9 entgegen § 8 Absatz 2 sich unzulässig verhält.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro bis höchstens 500,— Euro geahndet werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Lörrach, den
gez.

Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form-und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am in der „Badischen Zeitung“ und im „Oberbadischen Volksblatt“ gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht. Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Satzung gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindeordnung am angezeigt.

Lörrach, den

gez. Baldus-Spinger



Lörrach
– eine gute Idee